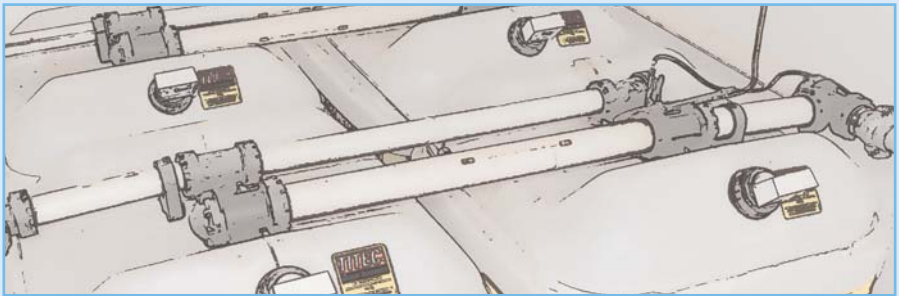


Der sichere Heizöltank

Tipps zur Lagerung von Heizöl





Inhalt	Seite
1 Einführung	5
2 Wissenswertes über Heizöltankanlagen	6
3 Ihre Pflichten als Betreiberin/Betreiber der Anlage	10
4 Wichtige Tipps zur Heizöllagerung – Fragen und Antworten	15
5 Checkliste	20
6 Rechtsgrundlagen	22
7 Kontaktadressen und Informationsquellen	23
Impressum	31

1 Einführung

Als Betreiberin oder Betreiber sind Sie für die Sicherheit Ihrer Heizöllageranlage verantwortlich. Das heißt, Sie müssen die gesetzlichen Anforderungen kennen und Ihre Pflichten eigenverantwortlich wahrnehmen. Sorgen Sie deshalb dafür, dass Ihre Heizöllageranlage vorschriftsmäßig installiert ist und betrieben wird, damit eine Gefährdung der Umwelt durch die Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers mit auslaufendem Heizöl sicher ausgeschlossen werden kann.

Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung von Heizöllageranlagen stehen Ihnen nach dem Wasserrecht zugelassene Fachbetriebe zur Verfügung. Diese haben besonders geschultes Personal und gewährleisten damit eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten. So können Sie sicher sein, dass alle notwendigen Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden und Ihr Heizölvorrat sicher lagert.

Wird die Anlage jedoch vernachlässigt und treten zusätzlich Mängel auf, so kann es zu Ausfällen und sogar zu Umweltschäden kommen. In beiden Fällen können z. T. nicht unerhebliche Kosten entstehen, die von vornherein vermieden werden können, wenn Sie Ihrer Lageranlage ein wenig Aufmerksamkeit schenken. Denn ordnungsgemäß installierte und gewartete Heizöllageranlagen sind sicher.

Diese Broschüre gibt Ihnen wichtige Hinweise zu den gesetzlichen Anforderungen an Heizöllageranlagen sowie hilfreiche Tipps und eine Adressliste für alle Fragen rund um die Ölheizung. Beherzigen Sie diese Ratschläge und ergreifen Sie eventuell notwendige Maßnahmen, um mögliche Schäden zu vermeiden.



2 Wissenswertes über Heizöltankanlagen

2.1 Tanksysteme im Überblick

Batterietanks

Batterietanks können ganz nach Bedarf aus Einzelbehältern zu einer Lageranlage mit dem gewünschten Lagervolumen zusammengestellt werden. Batterietanks werden in der Regel aus Kunststoff (PE = Polyethylen, PA = Polyamid oder GFK = glasfaserverstärkter Kunststoff) gefertigt. Stand der Technik sind doppelwandige Tanksysteme aus Kunststoff oder Stahl, so genannte Sicherheitstanks. Daneben werden auch die früher üblichen einwandigen Systeme angeboten. Diese müssen jedoch in einem speziellen Auffangraum aufgestellt werden.

Vorzüge und Eigenschaften:

- optimale Raumausnutzung und einfache Erweiterung bzw. Verringerung des Lagervolumens.
- Doppelwandige Tank-in-Tank-Systeme aus Stahl oder Kunststoff sowie einwandige Tanks aus GFK (siehe Angaben in Herstellerunterlagen) ersparen die Auffangwanne.

Standortgefertigte Tanks

Standortgefertigte Tanks werden direkt vor Ort, d. h. im dafür vorgesehenen Raum, zusammengebaut. Die Materialien sind in der Regel Stahl oder GFK. Werden sie nur einwandig ausgeführt, müssen sie in einem öldichten Auffangraum oder in einer Auffangwanne stehen.

Vorzüge und Eigenschaften:

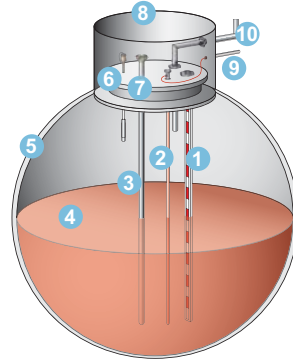
- individuelle Maßanfertigung und Endmontage vor Ort, optimale Nutzung vorhandener Räumlichkeiten, insbesondere bei größeren Lagervolumen.
- hohe Sicherheit und lange Nutzungsdauer durch eine doppelwandige Konstruktion (Doppelwandigkeit kann auch durch eine Kunststoffinnenhülle gewährleistet werden).

Doppelwandiges Tanksystem



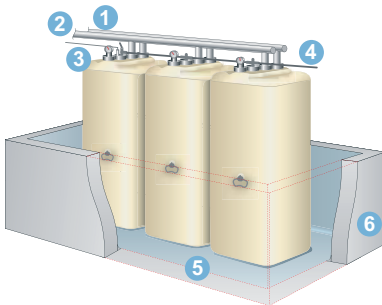
- 1 Heizöl
- 2 Entnahmeeinrichtung
- 3 Innenbehälter
- 4 Außenbehälter als Auffangwanne
- 5 Füllstandsanzeiger
- 6 Grenzwertgeber
- 7 Füllleitung
- 8 Lüftungsleitung

Erdtank



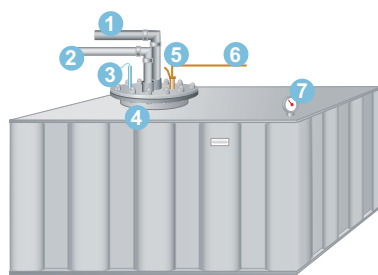
- 1 Peilstab im Schutzrohr
- 2 Entnahmeleitung
- 3 Füllleitung
- 4 Heizöl
- 5 Doppelwandiger Öllagerbehälter
- 6 Grenzwertgeber
- 7 Domdeckel
- 8 Domschacht
- 9 Schutzrohr
- 10 Lüftungsleitung

Einwandige Kunststofftanks



- 1 Lüftungsleitung
- 2 Füllleitung
- 3 Grenzwertgeber
- 4 Ölvorlauf
- 5 Ölfester Anstrich
- 6 Auffangwanne

Standortgefertigte Tanks



- 1 Lüftungsleitung
- 2 Füllleitung
- 3 Grenzwertgeber
- 4 Mannloch
- 5 Absperreinrichtung
- 6 Entnahmeleitung
- 7 Füllstandsanzeiger

Diese Tankanlagen zählen zu den oberirdischen Anlagen, auch wenn sie in Kellerräumen aufgestellt werden.

Der Erdtank

Der Erdtank zählt zu den unterirdischen Tankanlagen. Er wird aus Stahl oder Kunststoff (GFK) gefertigt.

Vorzüge und Eigenschaften:

- Die Doppelwandige Ausführung aus Stahl oder GFK und eine permanente Überwachung durch ein Leckanzeigergerät bieten einen hohen Sicherheitsstandard.
- nur noch geringer Platzbedarf im Haus für die Heizungsanlage selbst.

2.2 Was der Sicherheit dient!

- Ein **doppelwandiger Tank mit Leckanzeigergerät** sorgt für die geforderte Sicherheit der Lageranlage und ersetzt einen zusätzlichen Auffangraum.
- Der **Grenzwertgeber** bildet in Verbindung mit der Abfülleinrichtung des Tankwagens eine so genannte Überfüllsicherung, die Ihren Tank bei der Heizöllieferung automatisch vor Überfüllung schützt. Der Grenzwertgeber muss eine Zulassung für den jeweiligen Tank haben. Wichtig ist die korrekte Einstellung bei der Installation!
- Der **Füllstandsanzeiger** zeigt zuverlässig den Heizölvorrat an. Bei durchscheinenden Behältern ist er normalerweise nicht erforderlich.
- Beim **Befüllvorgang** ist der Öllieferant verpflichtet, den Abfüllvorgang zu überwachen!
- Ein **Antihebertventil** verhindert ein mögliches „Aushebern“ der Lageranlage.
- Die Rohrleitung zum Brenner wird in der Regel nur noch im sicheren **Einstrangsystem** ohne Rücklaufleitung verlegt.
- **Einwandige Behälter** müssen in einem flüssigkeitsdichten **Auffangraum** stehen. Bei einem Leck wird das auslaufende Heizöl in diesem Raum sicher zurückgehalten. Für den Auffangraum gelten folgende Anforderungen:
 - Er muss eine zugelassene, flüssigkeitsdichte Beschichtung haben.
 - Er muss zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu müssen die Behälter in

einem ausreichend großen Abstand zu den Wänden aufgestellt werden. Die erforderlichen Abstände sind in den Herstellerunterlagen und in den behördlichen Zulassungen verzeichnet. Falls hier keine Angaben zu finden sind, muss an zwei aneinandergrenzenden Behälterseiten ein Abstand von 40 Zentimetern eingehalten werden.

- Der Auffangraum muss frei von jeglichen Einbauten sein und darf nicht als Abstellfläche missbraucht werden.
- Bei **neuen einwandigen Tanks** ist bereits ab einem Fassungsvermögen von 100 Litern ein Auffangraum als zusätzlich notwendiger Schutz gesetzlich vorgeschrieben.
- Einwandige **GFK-Tanks** bis zu einem bestimmten Fassungsvermögen dürfen außerhalb von Schutzgebieten auch ohne Auffangraum und Leckanzeigegerät aufgestellt werden, wenn die Behälter auf einem flüssigkeitsdichten Boden aufgestellt werden und im Umkreis von 5 Metern keine Abläufe vorhanden sind.
- Auch der **Aufstellungsort** der Anlage ist entscheidend für die Sicherheit. Er ist mit Bedacht zu wählen, so dass Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen bei Überflutungen, ausgeschlossen sind. Insbesondere in Überschwemmungsgebieten muss der Heizöltank gegen Auftrieb gesichert sein.



3 Ihre Pflichten als Betreiberin/Betreiber der Anlage

Gesetzliche Prüf- und Überwachungsvorschriften sorgen für ein hohes Maß an Sicherheit bei der Heizöllagerung. Dabei haben grundsätzlich Sie die Verantwortung für den technisch einwandfreien Zustand und die ordnungsgemäße Funktion Ihres Heizöltanks.

Daraus ergeben sich die folgenden wesentlichen Betreiberpflichten (Betreiberin /Betreiber einer Heizöllageranlage ist die Person, in deren Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet).

3.1 Anzeigepflicht

Oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle Erdtanks müssen vor ihrem Einbau von Ihnen bei der Wasserbehörde Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt angezeigt werden. Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Wasserschutzgebiet oder in einem Überschwemmungsgebiet liegt. In diesen Fällen muss Ihr Tank zusätzliche Sicherheitsbestimmungen erfüllen. Auch dann kann Ihnen ein Fachbetrieb weiterhelfen.

Falls Sie spezielle Fragen zur Anzeigepflicht haben, fragen Sie Ihre Untere Wasserbehörde. Dort gibt es Formulare zur Anzeige der Anlage und Merkblätter mit weiterführenden Informationen.

3.2 Baugenehmigungspflicht

Ab einem Lagervolumen von 10.000 Litern (in der Nähe von Kultur- bzw. Naturdenkmälern ab 5.000 Litern) ist darüber hinaus eine Baugenehmigung erforderlich.

3.3 Kennzeichnungspflicht

In der Nähe Ihrer Lageranlage muss das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (siehe Seite 29 und 30) an gut sichtbarer Stelle aushängen. Dadurch sehen Sie auf einen Blick die wichtigsten Verhaltensregeln und haben die Telefonnummern für Notfälle griffbereit.

3.4 Fachbetriebspflicht

Für das Aufstellen und Einbauen, das Warten und Reparieren sowie die Reinigung von Heizöllageranlagen ab 1.000 Liter Fassungsvermögen besteht Fachbetriebspflicht. Das heißt, es dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die sich als Fachbetrieb nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausweisen können. Diese Betriebe verfügen über geschultes Personal und gewährleisten damit eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten. Beim Einbau und bei der Aufstellung von Anlagenteilen sind die Auflagen in der behördlichen Zulassung und in den Montagevorschriften zwingend zu beachten.

3.5 Sachverständigenprüfung

Alle oberirdischen Anlagen ab 1.000 Liter Fassungsvermögen und alle unterirdischen Anlagen und Anlagenteile müssen in der Regel vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen geprüft werden. Das Prüfprotokoll müssen Sie Ihrer Unteren Wasserbehörde vorlegen. Anschriften hierfür zugelassener Sachverständiger können Sie bei Ihrer Unteren Wasserbehörde oder dem ausführenden Betrieb erfragen.

Bei bestimmten Anlagen zum Lagern von Heizöl EL bis zu 10.000 Liter können Sie auf die Überprüfung durch einen Sachverständigen verzichten, wenn Sie der Wasserbehörde eine Bescheinigung vorlegen, in dem der Fachbetrieb nach § 19 I WHG die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage erklärt (siehe Tabelle auf Seite 12). In dieser Broschüre finden Sie auf Seite 28 einen Vordruck, welche Informationen diese Bescheinigung enthalten sollte.

Neben dieser einmaligen Prüfung sind bestimmte Heizöllageranlagen entsprechend der nachstehenden Tabelle auch wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen.

Prüfzyklen von Heizöllageranlagen

Anlagevolumen	Unterirdisch		Oberirdisch	
	Außerhalb von Schutzgebieten	Innerhalb von Schutzgebieten	Außerhalb von Schutzgebieten	Innerhalb von Schutzgebieten
Bis 1.000 l	1+2₅+3+4	1+2_{2,5}+3+4		
1.000 l – 5.000 l	1+2₅+3+4	1+2_{2,5}+3+4	1*	1*
5.000 l – 10.000 l	1+2₅+3+4	1+2_{2,5}+3+4	1*	1+2₅+3+4
10.000 l – 100.000 l	1+2₅+3+4	Unzulässig	1+2₅+3+4	1+2₅+3+4

Schutzgebiete sind Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete.

- 1** Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung.
- *** Überprüfung durch Sachverständige kann durch Vorlage der Fachbetriebsbescheinigung ersetzt werden.
- 2₅** Regelmäßige Überprüfungen alle 5 Jahre.
- 2_{2,5}** Regelmäßige Überprüfungen alle 2,5 Jahre.
- 3** Prüfung vor Inbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage.
- 4** Prüfung bei Stilllegung einer Anlage.

Sollten Sie einen wiederkehrend prüfpflichtigen Tank betreiben, müssen Sie rechtzeitig daran denken, diese Prüfung in Auftrag zu geben.

3.6 Regelmäßige Kontrollen durch die Betreiberin/den Betreiber

Durch regelmäßige Sicht- und Funktionskontrollen müssen Sie selbst für die Betriebssicherheit Ihrer Heizöltankanlage sorgen. Dazu muss der Auffangraum frei und einsehbar sein.

Sichtkontrollen auf:

- Dichtheit des Heizöltanks, der Heizöl führenden Rohrleitungen sowie der Befüll- und Lüftungsleitungen.
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahltanks.
- Risse, Setzungen und beschädigte oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum.
- ordnungsgemäßen Zustand aller Anlagenteile, z. B. ob sich Verschraubungen gelockert haben.
- Schutz der Austrittsöffnung der Lüftungsleitung gegen das Eindringen von z. B. Regenwasser.

Funktionskontrolle des

- Leckanzeigers (optischer und akustischer Alarm) bei doppelwandigen Tanks. (Die technisch einwandfreie Funktionsfähigkeit dieses Gerätes kann durch einen zugelassenen Fachbetrieb oder einen Sachverständigen überprüft werden.)

Es wird empfohlen, einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen. Adressen zugelassener Fachbetriebe in Ihrer Nähe erfahren Sie beispielsweise von Ihrer Wasserbehörde.

3.7 Sofortige Meldung im Schadenfall

Das Austreten von Heizöl über den Bereich der Heizöllageranlage (z. B. Auffangraum) hinaus ist, soweit es sich nicht um geringfügige Mengen handelt, der Wasserbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt bzw. der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Eine Meldung an Polizei oder Wasserbehörde ist nicht erforderlich, wenn nur eine geringe Menge Heizöl ausgelaufen ist, die mit einfachen technischen Mitteln (z. B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln) vollständig beseitigt werden kann. Kläranlagen, Böden, Oberflächengewässer oder das Grundwasser dürfen hierbei nicht verschmutzt werden. Im Zweifelsfall rufen Sie die zuständige Wasserbehörde, einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb an.

Bei einem Schadenfall oder einer Störung ist die Anlage grundsätzlich außer Betrieb zu nehmen.

3.8 Mängelbehebung

Mängel an einer Heizöllageranlage sind unverzüglich zu beheben. Bei Anlagen über 1.000 Liter Fassungsvermögen dürfen diese Arbeiten nur von einem anerkannten Fachbetrieb nach § 19 I WHG durchgeführt werden



4 Wichtige Tipps zur Heizöllagerung – Fragen und Antworten

4.1 Sind Ablagerungen bei der Lagerung von Heizöl bedenklich?

Heizöl ist ein Naturprodukt, das einer natürlichen Alterung unterliegt. Dabei können sich Sedimente bilden, die sich am Tankboden absetzen. Wie bei allen natürlichen Produkten begünstigen Lichteinfall, Sauerstoff und Kondenswasser diesen Alterungsprozess. Diese Einwirkungen sollten daher auf ein Minimum begrenzt werden. Eine gewisse Sedimentbildung im Bereich des Tankbodens ist dabei normal und unbedenklich.

4.2 Sind Ablagerungen an den Wandungen eines Kunststofftanks kritisch?

Ablagerungen sind in der Regel unkritisch, können aber dazu führen, dass der Füllstand nicht mehr genau von außen bestimmt werden kann. In diesen Fällen können Füllstandsanzeiger nachträglich installiert werden.

Wichtig: Mit einer lichtgeschützten Aufstellung verbessern Sie die Lagerbedingungen für Heizöl und vermeiden die Bildung von Ablagerungen.

4.3 Was muss ich beim Einsatz von Heizöl EL schwefelarm beachten?

Diese Heizölsorte wurde speziell für die Öl-Brennwerttechnik entwickelt. Durch die besonders saubere Verbrennung von Heizöl EL schwefelarm werden die Schadstoffemissionen auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig wird die Lebensdauer der Heizung erhöht. Diese Vorzüge können auch bei herkömmlichen Heizungsanlagen genutzt werden.

Übrigens: Beim Einsatz von schwefelarmem Heizöl darf bei Öl-Brennwertgeräten bis 200 kW auf die Neutralisationseinrichtung verzichtet werden!

4.4 Wann muss ich meinen Heizöltank reinigen lassen?

Wenn sich im Tank Sedimente gebildet haben, kann eine Reinigung erforderlich werden. Auch eine wiederholte Filterverstopfung oder eine Wasserphase auf dem Tankboden sind Hinweise für eine notwendige Tankreinigung. Wann dieser Zeitpunkt erreicht ist, kann Ihnen nur eine fachgerechte Tankinspektion sagen. In welchen Abständen eine solche Inspektion und Tankreinigung durchzuführen ist, hängt von den individuellen Gegebenheiten vor Ort ab. Eine pauschale Empfehlung dazu kann nicht gegeben werden. Fragen Sie Ihren Fachbetrieb.

Die Tankreinigung sollte vorzugsweise bei einem nahezu leeren Tank vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, die ausgepumpte Restmenge zu entsorgen und das Leitungssystem vollständig zu reinigen. Auch hier verlassen Sie sich bitte ausschließlich auf den Fachbetrieb in Ihrer Nähe.

4.5 Wann muss ich meinen Grenzwertgeber austauschen?

Ihr Grenzwertgeber sollte grundsätzlich in Rahmen der Wartung überprüft werden. Moderne Geräte sind konstruktiv verbessert und bieten daher eine höhere Funktionssicherheit. Nur eine Fachkraft kann entscheiden, ob ein Austausch erforderlich ist.

4.6 Wann ist die Umrüstung der Heizölversorgung von Zweistrang- auf Einstrangsystem sinnvoll?

Grundsätzlich ist für die Verbindung zwischen Tank und Brenner eine Ölversorgung im Einstrangsystem vorzuziehen. Hierbei wird das Heizöl nicht stetig in den Tank zurückgeführt. Damit besteht keine Leckagegefahr der Rücklaufleitung, und die Lagerstabilität Ihres Heizöls wird nicht verschlechtert. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrem Heizungsfachbetrieb, ob im Rahmen einer anstehenden Modernisierungs- oder Reparaturmaßnahme eine Umrüstung auf ein Einstrangsystem vorgenommen werden kann.

4.7 Was kann ich bei einem schadhaften Auffangraum tun?

Hier bieten sich verschiedene Möglichkeiten:

- Mit zugelassenem Dreifachanstrich ist die Dichtheit des Auffangraumes wiederherzustellen. Zuvor müssen schadhafte Stellen am Bau fachgerecht ausgebessert werden.
- Gemauerte Auffangräume sind besonders rissgefährdet. Bei diesen bietet sich die Auskleidung mit einer zugelassenen Kunststofffolie an. Dadurch wird ein höheres Sicherheitsniveau erreicht.
- Werden einwandige Batterietanks durch moderne doppelwandige Tanksysteme oder GFK-Tanks ersetzt, ist ein öldichter Auffangraum nicht mehr erforderlich. Einwandige Tankanlagen können aber auch zu einem doppelwandigen System umgerüstet werden, indem man eine Innenhülle mit einem Leckanzeigergerät einbaut.

4.8 Sind Verformungen an Kunststofftanks (PE/PA) kritisch?

Bei alten Tankanlagen kann es durch die früher verwendeten Werkstoffe im Laufe der Zeit zu Verformungen kommen. Sollten sich so genannte Elefantenfüße ausgebildet haben, ist meist der Einbau einer neuen Tankanlage sinnvoll.

4.9 Wann sind Korrosionserscheinungen an Stahltanks bedenklich?

Korrosionserscheinungen können bei Stahltanks durchaus vorkommen. Sollte bei einer Reinigung oder bei einer Sachverständigenüberprüfung jedoch eine Innenkorrosion festgestellt werden, können folgende Maßnahmen empfohlen werden:

- Einbau einer Kunststoffinnenhülle mit Leckanzeigergerät (doppelwandiges, selbstüberwachendes System).
- Aufbringen einer Innenbeschichtung im Tank.

Nicht empfehlenswert sind:

- Innenschutzanstriche, die keine feste Verbindung mit dem Untergrund eingehen (sog. Fließbeschichtungen).
- eine chemische Vorbehandlung des Untergrundes.
- kathodische Innenkorrosionsschutzsysteme auf Elektrolytbasis (mit Opferanoden).

Hinweis: Im Falle einer Störung der Heizungsanlage, die letztlich durch ein solches System verursacht wurde, werden Gewährleistungsansprüche von Seiten der Heizöllieferanten und der Herstellerindustrie in der Regel abgelehnt.

4.10 Was mache ich, wenn der Domschacht meines Erdtanks nicht mehr flüssigkeitsdicht ist?

- Domschachtabdeckung erneuern, um das Eindringen von Regenwasser zu verhindern.
- Aufsetzen eines Sanierungsdomschachtes.
- Installation eines Auffangbehälters für Öltropfen unterhalb des Füllanschlusses.

4.11 Was muss ich bei der Stilllegung meiner Heizöllageranlage beachten?

Bei Heizöllageranlagen, die nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden, sind folgende Stilllegungsarbeiten erforderlich:

- Heizöllageranlage und Rohrleitungen müssen restlos entleert und gereinigt werden.
- Leckanzeigeflüssigkeit ist zu entfernen.
- Heizöltank und Rohrleitungen müssen dauerhaft gegen unbeabsichtigtes Befüllen gesichert werden.

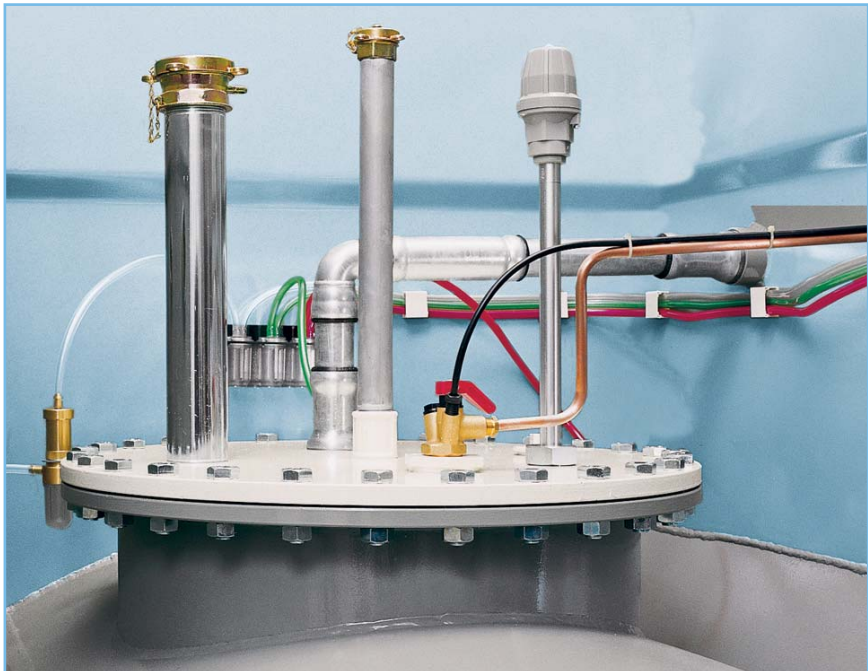
Stilllegungsarbeiten sollten Sie in der Regel einem Fachbetrieb überlassen, da dieser wie auch bei der Instandsetzung und Mängelbeseitigung über die notwendige

Sachkenntnis verfügt und eine ordnungsgemäße Entsorgung von Ölresten und Ölschlämmen gewährleistet.

Als Betreiberin/Betreiber sind sie verpflichtet, die Untere Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt rechtzeitig über die Stilllegung zu informieren.

Sie müssen Ihre prüfpflichtige Anlage (s. Tabelle auf Seite 12) nach der Stilllegung von einem Sachverständigen überprüfen lassen.

Sollten Sie sich für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Heizöltanks entscheiden, ist vorher der ordnungsgemäße Zustand von einem Sachverständigen zu prüfen.



Oberirdischer Stahltank – Anschlüsse und Ausrüstung im Detail



5 Checkliste

Anhand der folgenden Fragen können Sie überprüfen, ob Sie für die Sicherheit Ihres Heizöltanks etwas tun müssen.

Haben Sie folgende Papiere in Ihren Unterlagen?

- ☐ Anzeigebestätigung der Unteren Wasserbehörde
(erforderlich bei Erdtanks und oberirdischen Anlagen mit einem Lagervolumen von über 1.000 Litern)
- ☐ Ggf. Protokoll der Sachverständigenprüfung (siehe Pkt. 3.5 „Sachverständigenprüfung“)
- ☐ Erforderliche Unterlagen der eingebauten Anlagenteile
(diese werden Ihnen von Ihrem Fachbetrieb ausgehändigt)
- ☐ Ggf. Baugenehmigung

Überprüfen Sie regelmäßig Ihren Heizöltank?

Wenn Sie eine der folgenden Fragen mit Ja beantworten müssen, dann sollten Sie Ihre Anlage unverzüglich durch einen zugelassenen Fachbetrieb überprüfen lassen.

Ja Nein

- ☐ ☐ Riecht es auffällig nach Heizöl?
- ☐ ☐ Sehen Sie Ölflecken auf dem Boden?
- ☐ ☐ Sehen Sie Roststellen an der Anlage?

- ☐ ☐ Ist der Heizöltank beschädigt, undicht oder verformt?
- ☐ ☐ Sind Heizöl führende Leitungen abgeknickt, beschädigt oder undicht?
- ☐ ☐ Ist die Beschichtung des Auffangraumes beschädigt oder fehlt sie ganz?
- ☐ ☐ Gibt es Risse in Ihrem Auffangraum?

Heizölgeruch ist immer ein Warnzeichen!

Können Sie eine der nachfolgenden Fragen nicht sicher mit Ja beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb sinnvoll.

Ja **Nein**

- ☐ ☐ Ist der Auffangraum Ihres Heizöltankes einsehbar (ausreichender Abstand zur Wand) und zugänglich?
- ☐ ☐ Ist der Befüllschacht Ihres Erdtanks sauber und flüssigkeitsdicht?
- ☐ ☐ Ist die Entlüftungsleitung gegen das Eindringen von Regenwasser geschützt?
- ☐ ☐ Haben Sie einen funktionsfähigen Grenzwertgeber?
- ☐ ☐ Hat Ihr doppelwandiger Tank ein funktionsfähiges Leckanzeigergerät?



6 Rechtsgrundlagen

Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I, S. 3245)

<http://www.bundesrecht.juris.de/whg/index.html>

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 22. Januar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. 2005, S. 53, BS 75-50)

<http://www.wasser.rlp.de> → Recht

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) vom 1. Februar 1996 (GVBl. 1996, S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2005 (GVBl. 2005, S. 491)

<http://www.wasser.rlp.de> → Recht

7 Kontaktadressen und Informationsquellen

Spezielle Informationen, z. B. zur Lage des örtlichen Wasserschutzgebietes, zu den Betreiberpflichten oder zu den Anschriften der anerkannten Sachverständigenorganisationen, erhalten Sie bei den zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte:

Kreisverwaltung Ahrweiler

Untere Wasserbehörde
Wilhelmstraße 24 – 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
☎ 0 26 41/9 75-0 📠 0 26 41/9 75-4 56

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Untere Wasserbehörde
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
☎ 06 71/8 03-0 📠 06 71/8 03-4 42

Kreisverwaltung Altenkirchen (Ww.)

Untere Wasserbehörde
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen (Ww.)
☎ 0 26 81/81-0 📠 0 26 81/81-20 00

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Untere Wasserbehörde
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
☎ 0 65 71/14-0 📠 0 65 71/14-2 49

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Untere Wasserbehörde
Ernst-Ludwig-Straße 36
55232 Alzey
☎ 0 67 31/4 08-0 📠 0 67 31/4 08-5 00

Kreisverwaltung Birkenfeld

Untere Wasserbehörde
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
☎ 0 67 82/15-0 📠 0 67 82/15-4 90

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Wasserbehörde
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim
☎ 0 63 22/9 61-0 📠 0 63 22/9 61-2 54

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Untere Wasserbehörde
Endertplatz 2
56812 Cochem
☎ 0 26 71/61-0 📠 0 26 71/61-1 11

Kreisverwaltung des Donnersbergkreises

Untere Wasserbehörde
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
☎ 0 63 52/7 10-0 ☎ 0 63 52/7 10-2 32

**Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm**

Untere Wasserbehörde
Trierer Straße 1
54634 Bitburg
☎ 0 65 61/15-0 ☎ 0 65 61/15-2 47

Kreisverwaltung Germersheim

Untere Wasserbehörde
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim
☎ 0 72 74/53-0 ☎ 0 72 74/53-3 61

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Untere Wasserbehörde
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
☎ 06 31/71 05-0 ☎ 06 31/71 05-4 74

Kreisverwaltung Kusel

Untere Wasserbehörde
Trierer Straße 49 – 51
66869 Kusel
☎ 0 63 81/4 24-0 ☎ 0 63 81/4 24-2 50

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Untere Wasserbehörde
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim
☎ 0 61 32/7 87-0 ☎ 0 61 32/7 87-11 22

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Untere Wasserbehörde
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
☎ 02 61/1 08-0 ☎ 02 61/3 58 60

Kreisverwaltung Neuwied

Untere Wasserbehörde
Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied
☎ 0 26 31/8 03-0 ☎ 0 26 31/8 03-3 09

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Untere Wasserbehörde
Ludwigstraße 3 – 5
55469 Simmern, Hunsrück
☎ 0 67 61/82-0 ☎ 0 67 61/82-1 11

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Untere Wasserbehörde
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
☎ 0 26 03/9 72-0 ☎ 0 26 03/9 72-3 99

Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises

Untere Wasserbehörde
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen am Rhein
☎ 06 21/59 09-0 📠 06 21/59 09-5 00

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Untere Wasserbehörde
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau in der Pfalz
☎ 0 63 41/9 40-0 📠 0 63 41/9 40-5 00

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Untere Wasserbehörde
Unterer Sommerwaldweg 40 – 42
66953 Pirmasens
☎ 0 63 31/8 09-0 📠 0 63 31/8 09-3 00

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Untere Wasserbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier
☎ 06 51/7 15-0 📠 06 51/7 15-2 01

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Untere Wasserbehörde
Mainzer Straße 25
54550 Daun
☎ 0 65 92/9 33-0 📠 0 65 92/98 50 33

Kreisverwaltung Westerwaldkreis

Untere Wasserbehörde
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
☎ 0 26 02/1 24-0 📠 0 26 02/1 24-3 22

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Untere Wasserbehörde
Rathausplatz 2 – 7
67227 Frankenthal (Pfalz)
☎ 0 62 33/89-0 📠 0 62 33/8-4 00

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Untere Wasserbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern
☎ 06 31/3 65-0 📠 06 31/3 65-25 53

Stadtverwaltung Koblenz

Untere Wasserbehörde
Gymnasialstraße 1
56068 Koblenz
☎ 02 61/1 29-0 📠 02 61/1 29-10 04

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

Untere Wasserbehörde
Marktstraße 50
76829 Landau i. d. Pfalz
☎ 0 63 41/13-0 📠 0 63 41/13-2 08

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Untere Wasserbehörde

Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen am Rhein

☎ 06 21/5 04-0 📠 06 21/5 04-37 81

Stadtverwaltung Speyer

Untere Wasserbehörde

Maximilianstraße 100

67346 Speyer

☎ 0 62 32/14-0 📠 0 62 32/14-24 98

Stadtverwaltung Mainz

Untere Wasserbehörde

Am Rathaus 1

55116 Mainz

☎ 0 61 31/12-0 📠 0 61 31/12-26 26

Stadtverwaltung Trier

Untere Wasserbehörde

Am Augustinerhof

54290 Trier

☎ 06 51/7 18-0 📠 06 51/7 18-41 00

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Untere Wasserbehörde

Marktplatz 1

67433 Neustadt a. d. Weinstraße

☎ 0 63 21/8 55-0 📠 0 63 21/8 55-2 80

Stadtverwaltung Worms

Untere Wasserbehörde

Marktplatz 2

67547 Worms

☎ 0 62 41/8 53-0 📠 0 62 41/8 53-10 93

Stadtverwaltung Pirmasens

Untere Wasserbehörde

Am Exerzierplatz 17

66953 Pirmasens

☎ 0 63 31/84-00 📠 0 63 31/84-25 40

Stadtverwaltung Zweibrücken

Untere Wasserbehörde

Herzogstraße 1

66482 Zweibrücken

☎ 0 63 32/8 71-0 📠 0 63 32/8 71-1 00

Weitere Informationen zu Heizöltanks erhalten Sie unter **01 80/1 999 888** und <http://www.oelheizung.info>.

Dies ist ein Service des Instituts für wirtschaftliche Oelheizung e. V. in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Rheinland-Pfalz und dem Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e. V. Ihr Fachbetrieb hilft Ihnen bei Problemen mit Ihrem Heizöltank. Ebenso berät Sie Ihr Mineralölhändler.

Bescheinigung gemäß § 23 (2) VAWS – Rheinland-Pfalz

Anlage zum Lagern von bis zu 10.000 Liter Heizöl

☐ Inbetriebnahme einer Neuanlage
 ☐ Wiederinbetriebnahme nach einer wesentlichen Änderung

Betreiber/-in		Name, Vorname _____	
		Anschrift _____	Telefon _____
1	Grundstück (Standort der Anlage)	Gemeinde, Ortsteil, Straße/Hausnummer _____	
1.1	Katasterbezeichnung	Gemarkung	Flur Flurstück
1.2	Lage des Grundstücks in Schutzgebieten	☐ Nein ☐ Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet ☐ Überschwemmungsgebiet	
2	Anlage		
2.1	Lagermenge	_____ Behälter, je _____ Liter Material: _____ _____ Behälter, je _____ Liter Material: _____ Liter gesamt	
2.2	Art der Lagerung	☐ Unterirdisch ☐ Oberirdisch ☐ Im Freien ☐ Im Gebäude	
2.3	Anlage der unteren Wasserbehörde gem. § 20 LWG angezeigt?	☐ Ja ☐ Nein	Bearbeitungsvermerk der UWB
2.4	Anlagenteile, Zulassungen für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen		
2.4.1	Unterirdische Anlagenteile vorhanden	☐ Nein ☐ Ja, und zwar: _____	
2.4.2	Anlagenteile und Schutzvorkehrungen:	Zulassungskennzeichen	Zulassungsdatum
	Tank	_____	_____
	Grenzwertgeber (Überfüllsicherung)	_____	_____
	_____	_____	_____
An der Anlage durchgeführte Tätigkeiten/Bemerkungen:			

Angaben zum Fachbetrieb nach § 19 I WHG

Fachbetrieb _____

Straße/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Name der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft bzw.

Sachverständigenorganisation _____

Fachbetriebsanerkennung gültig bis: _____

Ich versichere mit der Bescheinigung,

- dass ich mich überzeugt habe, dass die vorhandenen/eingebauten technischen Schutzvorkehrungen geeignet und vollständig vorhanden sind.
- dass die von mir aufgestellte(n)/eingebaute(n) Anlage/-n der VAWS und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht/entsprechen.

Ort, Datum _____

Unterschrift/Firmenstempel _____



Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen.

Diese Anlage kann Grundwasser, Bäche, Flüsse und Seen gefährden.

Deshalb:

1. Sorgfalt beim Betrieb!
2. Vorsicht beim Befüllen und entleeren!
3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen!
4. Wartung durch Fachbetriebe!
5. Anlage von Sachverständigen prüfen lassen!
6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen!
7. Im Schadensfall sofort verständigen:

Kreis-/Stadtverwaltung

in Tel.:

oder Polizeidienststelle

in Tel.:

oder Feuerwehr

in Tel.:

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen

Das Bedienungspersonal über den Inhalt bitte unterrichten.

1. Sorgfalt beim Betrieb!

Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren!

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Ottomotorkraftstoff sowie von anderen flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer zugelassenen Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL und Dieselmotorkraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind. Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsüberdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen!

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muss einen Sachverständigen oder einen zugelassenen Fachbetrieb nach § 191 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einschalten.

4. Wartung durch Fachbetriebe!

Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung dürfen ab einer bestimmten Gefährdungsstufe der Anlage nur von zugelassenen Fachbetrieben durchgeführt werden. Ein Fachbetrieb hat Ihnen seine Fachbetriebeigenschaft auf Anforderung nachzuweisen.

5. Anlage von Sachverständigen überprüfen lassen!

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen und die Beseitigung der vom Sachverständigen festgestellten Mängel verantwortlich.

Zeitpunkt der Prüfung:

1. Vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren, in Schutzgebieten 2 1/2 Jahre.

Inbetriebnahme am:

wiederkehrende Prüfung am:

wiederkehrende Prüfung am:

wiederkehrende Prüfung am:

wiederkehrende Prüfung am:

wiederkehrende Prüfung am:

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen!

Bei Betriebsstörungen und Schadensfällen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, wenn das Austreten oder die Gefahr des Austritts wassergefährdender Stoffe aus der Anlage nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

7. Schaden melden!

Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

8. Anzeigepflicht!

Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder wer die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz
<http://www.luwg.rlp.de>

Unter Mitwirkung von:

Fachverband Sanitär Heizung Klima Pfalz
Ludwigsplatz 10, 67059 Ludwigshafen
<http://www.fvshk-pfalz.de>

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
Rheinland-Rheinessen
Hoevelstraße 19, 56073 Koblenz
<http://www.shk-rheinland-rheinessen.de>

Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e. V.
Tullastraße 18, 68161 Mannheim
<http://www.veh-ev.de>

Idee/Konzeption/Text:

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz, Mainz
Institut für wirtschaftliche Oelheizung e.V., Hamburg

Druck:

Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer

Gestaltung:

Maxim Koch
Institut für wirtschaftliche Oelheizung e.V., Hamburg

Bildmaterial:

Institut für wirtschaftliche Oelheizung e.V., Hamburg
Bild Seite 14 – Dehoust GmbH

Stand: Juli 2007

